

Fahrlässigkeitsschuld enthalten und bei denen es zu einer fehlerhaften Entscheidung im Hinblick auf die Begründung und Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit kommen kann.^{1,2}

Das Prüfen des Vorliegens einer Rechtspflichtverletzung gehört eindeutig zu den auf der objektiven Seite vorzunehmenden Prüfungshandlungen. Die Zuordnung dieser Prüfung zur subjektiven Seite ist falsch. Sie nimmt der ebenfalls auf der objektiven Seite vorzunehmenden Kausalitätsprüfung das Bezugssystem. Darauf verweist auch zu Recht das Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Juni 1977 - 2 b OSK 6/77 - (NJ 1977, Heft 17, S. 618), indem es feststellt: „Wesentliche Bezugspunkte für die Kausalitätsprüfung sind die real existierenden, im sozialistischen Recht zum Ausdruck kommenden Verantwortungsbeziehungen, die konkret festgestellten Pflichtverletzungen und deren Beziehungen zu den eingetretenen Folgen.“

Die Feststellung der Pflichtverletzung und die Prüfung des Kausalzusammenhangs stellen eine Einheit dar, auf deren Grundlage die weiteren Untersuchungen zur Schuld zu führen sind. Dabei ist festzustellen, ob die eingetretenen schädlichen Folgen die Wirkung bestimmter menschlicher Handlungen sind und ob diese menschlichen Handlungen eine Rechtspflichtverletzung darstellen.³ Die Prüfung der Kausalität muß auf der Grundlage des tatsächlichen Lebensvorgangs erfolgen, um auf diese Weise die realen Verantwortungsbeziehungen in der konkreten Situation der Entscheidung zu pflichtwidrigem Verhalten zu bewerten. Die so verstandene Prüfung von Pflichten und Kausalität schließt eine ungesetzliche Ausdehnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln aus und verhindert, daß Rechtspflichten, die nicht in unmittelbarer Beziehung zum schädigenden Ereignis stehen, in die Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit einbezogen werden.⁴

Die Beweisführung über die Feststellung kausaler Rechtspflichtverletzungen schließt die Beantwortung der Frage ein, ob das schädigende Ereignis bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermieden werden können. Nur wenn diese Frage bejaht wird, sind weitere Handlungen zur Prüfung des Vorliegens strafrechtlicher Verantwortlichkeit berechtigt.

In die Prüfung auf der objektiven Seite ist also auch die Frage nach den Möglichkeiten zu pflichtgemäßem Verhalten einbezogen. Hierbei handelt es sich um einen Fragenkomplex, der einen besonderen Bezugspunkt zur Prüfung der Schuld hat; er schafft die Voraussetzungen und die Berechtigung für eine Schuldprüfung. Erst dann, wenn festgestellt wird, daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte in einer Situation ihm möglichen gesellschaftsgemäßen Verhaltens Rechtspflichten verletzt hat und nur dieses pflichtwidrige Verhalten ursächlich für das eingetretene schädigende Ereignis ist, liegen alle objektiven Voraussetzungen für eine Schuldprüfung vor.

Im StGB ist die Fahrlässigkeitsschuld differenziert und zugleich konkret ausgestaltet. Anhand der Kriterien der einzelnen Fahrlässigkeitsschuldformen sind deshalb diejenigen subjektiven Mängel im Entscheidungsprozeß des Rechtsverletzers festzustellen und zu beweisen, die sich in sozial-negativen Haltungen zu bestehenden Rechtspflichten ausdrücken und in einem bestimmten äußeren Verhalten objektivieren, Grundfragen für die Feststellung der einzelnen Fahrlässigkeitsschuldformen sind die Fragen, ob die Rechtspflichtverletzung bewußt oder unbewußt erfolgte, ob die möglichen Folgen vorausgesehen wurden und wenn nicht, ob sie für den Rechtsverletzer voraussehbar waren. Jedes Merkmal der Fahrlässigkeitsschuld muß dabei aus dem Geschehensverlauf heraus gewürdigt werden. In diese Prüfung sind dann auch die Voraussetzungen für den Schuldausschluß nach § 10 StGB, für die Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände nach § 14 StGB und für den Widerstreit der Pflichten nach § 20 StGB einzubeziehen.

Bei anderen gelesen

In der BRD-Fachzeitschrift „Deutsche Richterzeitung“ Nr. 2/1979 befindet sich in der Beilage des Richterbundes folgende bemerkenswerte Information:

Raubkriminalität - eine erschreckende Bilanz

In erschreckender Weise hat sich die Raubkriminalität in der Bundesrepublik entwickelt. Im Jahre 1957 wies die polizeiliche Kriminalstatistik 4 471 Fälle des Raubes und der räuberischen Erpressung auf; davon konnten 2 339 Fälle aufgeklärt werden. Zehn Jahre später - 1967 - hatte sich die Zahl bereits mehr als verdoppelt; 9 784 Fälle, von denen 5 689 aufgeklärt werden konnten, wies die amtliche Statistik aus. Das Jahr 1977 brachte eine Rekordzahl: 21 265 Fälle, von denen 11 116 aufgeklärt werden konnten. Im Jahre 1976 waren es noch 19 466 Fälle gewesen. Diese Steigerung im Verlauf von zwei Jahrzehnten läßt aufhorchen. Und noch eine weitere Tatsache kann nicht verschwiegen werden. 1957 waren 41 Prozent der ermittelten Täter unter 21 Jahre alt, 1967 waren es 38 Prozent, 1976 waren es 49,8 Prozent und 1977 sogar 50,3 Prozent. Beim Handtaschenraub stellten Kinder und Jugendliche im vergangenen Jahr sogar fast zwei Drittel der Tatverdächtigen, nämlich 60,5 Prozent.

Von den Raubüberfällen des Jahres 1977 richteten sich 639 gegen Banken, Sparkassen und Poststellen, 1 289 gegen sonstige Zahlstellen und Geschäfte und 119 auf Geld- und Werttransporte ... In nicht weniger als 69 Prozent der Bank- und Postraubüberfälle wurde mit einer Schußwaffe gedroht, in 3,8 Prozent auch davon Gebrauch gemacht. Die Bank- und Werttransporträuber waren ganz überwiegend keine unbeschriebenen Blätter. 74,8 Prozent der Bankräuber und sogar 89,4 Prozent der Geldtransporträuber waren der Kriminalpolizei bereits bekannt.

Die polizeiliche Kriminalstatistik gibt keine Gesamtschadenshöhe an. Sie schlüsselt jedoch nach Schadensgruppen auf. 6,6 Prozent der Banküberfälle und 6,7 Prozent der Überfälle auf Geldtransporte brachten eine Beute von mehr als 100 000 DM.

Opfer des Handtaschenraubs wurden vorwiegend Erwachsene. Mehr als die Hälfte dieser Taten richtete sich gegen Personen über 60 Jahre.

Die Notwendigkeit einer noch stärkeren wissenschaftlich-praxisbezogenen Arbeit zur Kausalitäts- und Schuldprüfung bei Fahrlässigkeitsdelikten ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Tatsache, daß weitaus mehr als die Hälfte aller strafrechtlich relevanten Pflichtverletzungen unbewußt begangen werden. P. Marr ist zuzustimmen, daß die kritiklose Übernahme der Methodik zur Schuldprüfung zu Problemen und Widersprüchen führt und deshalb korrigiert werden sollte.

Dr. WOLFGANG RÖSSGER, wiss. Oberassistent
an der Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

- 1 Da die objektiven Kriterien der Fahrlässigkeit im „Strafrechtslehrbuch unter dem Hauptabschnitt „Die subjektiven Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ dargestellt werden, trägt auch das nicht zu einer klaren Orientierung bei. Vgl. Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1976, S. 316 f.
- 2 Vgl. auch H. Gäbler, „Probleme der bewußten und unbewußten Pflichtverletzung“; in: J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 75 f.
- 3 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, a. a. O., S. 246.
- 4 Vgl. O.G., Urteil vom 7. Mai 1970 - 5 Ust 21/70 - (NJ 1970, Heft 14, S. 429).